Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 346
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:
Kinder- und Jugendreisen – Kinder- und Jugenderholung: Grundstücke

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26346
vom 25. Januar 2021
über Kinder- und Jugendreisen – Kinder- und Jugenderholung: Grundstücke

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Über welche öffentlichen Grundstücke zur Kinder- und Jugenderholung verfügt Berlin derzeit? (Bitte um Angabe von Lage, Eigentümer, Größe, Nutzungsart, ggf. Träger)

2.) Welche ehemals für die Kinder- und Jugenderholung genutzten Grundstücke wurden seit der 13. WP veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt?

3.) Welche Ersatzflächen und welche zusätzlichen Flächen wurden seit der 13. WP zur Kinder- und Jugenderholung geschaffen?

4.) Welche Grundstücke sind in Berlin planungsrechtlich als Sondergebiet für Kinder- und Jugenderholung ausgewiesen? Welche Grundstücke wurden dazugewonnen und welche Flächen gingen verloren?

Zu 1. bis 4.:

Dem Senat liegt keine gesamtstädtische Übersicht zu ehemals und derzeit für die Kinder- und Jugenderholung genutzten öffentlichen Grundstücke vor.
Gegenwärtig befinden sich die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Grundstücke außerhalb Berlins, die als Kinder- und Jugenderholungsstätten genutzt werden, im Fachvermögen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
Veräußerte Grundstücke der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: von SenBildJugFam verwaltete Grundstücke außerhalb Berlins

Name	Straße	Ort	Träger
Kinder-,Jugend- und Familienerholungsstätte	Kolberger Str. 13	Blossin	FRITZ e.V.
Jugend- und Familiencamp	Am Jägersberg 20	Ahlbeck	Jugendbund Deutscher Regenbogen, Landesverband e.V. DJO
Bildungs- und Erholungsstätte der Berliner Jugend	An der Dubrow 21	Prieros	BBJ Service gGmbH
Jugendbildungsstätte Werftpfuhl	Freienwalder Chaussee 8-10	Werftpfuhl	Kurt Löwenstein e.V.
Jugendherberge "Liepnitzsee"	Wandlitzer Str. 6	Lanke-Ützdorf	Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Berlin-Brandenburg
Jugendherberge "Bad Saarow-Pieskow"	Dorfstraße 20	Bad-Saarow	Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Berlin-Brandenburg

Innerhalb Berlins befindet sich das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie - gBmbH (FEZ-Berlin) im Fachvermögen der SenBildJugFam.

Tabelle 2: Grundstücke Berlins, deren Nutzung aufgegeben wurde

Name	Straße	Ort
Erholungs- und Bildungsstätte "Haus Teupitz"	Bahnhofstraße 9	Teupitz
Wanderstützpunkt	Wernsdorfer Str. 123	Niederlehme
Kinder- und Jugenderholungsstätte	Kiefernweg 5	Retzow-Kastaven
ehem. Kinderferienlager Rheinsberg	Am Bikowsee 1	Zechlinerhütte
Erholungsstätte Himmelpfort	Stolpseestr. 1, 2	Himmelpfort

Bezogen auf die sich im Fachvermögen der SenBildJugFam befindenden Grundstücke ist das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie - gBmbH (FEZ-Berlin) als Sondergebiet Sport und Kultur im Flächennutzungsplan Berlin ausgewiesen.
Eine Bewertung aller Grundstücke des Landes Berlins, die als Sondergebiet für die Kinder- und Jugenderholung ausgewiesen sind, liegt nicht vor.

5,) Die Kinder- und Jugenderholung auf der Insel Schwanenwerder war Gegenstand einer Mündliche Frage im Plenum.[1]

Zu 5.:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Fragestellung sich auf eine Sachverhaltsdarstellung in einer Mündlichen Anfrage aus dem Jahre 1997 bezieht, so dass zu einigen Fragen keine Aussagen getroffen werden können.

[1] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/13/PlenarPr/p13027.pdf#page=11

a.) Das Land Berlin beabsichtigte, auf der Insel Schwanenwerder neun Grundstücke mit einer Gesamtgröße von über 100.000 m² zu veräußern. Welcher Sachstand hat sich ergeben? An wen wurden Grundstücke veräußert und zu welchem Preis? Welche Grundstücke befinden sich in öffentlichem Eigentum?

Etwaige Verkäufe ab 1997 erfolgten in der Regel noch in Zuständigkeit der Bezirke. Im Übrigen sind Grundstücksgeschäfte vertraulich zu behandeln.

b.) Von den neun Grundstücken wurden drei Grundstücke für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen der Bezirke Schöneberg, Steglitz und Tempelhof genutzt. Davon wurden zwei unbebaute Grundstücke als großflächige Zeltplätze sowie als Ausflugsgrundstücke bereitgehalten und saisonal genutzt. Das Grundstück Inselstraße 18 – 22 mit etwa 30 000 m² Größe wurde für Jugenderholungsmaßnahmen des Bezirks Tempelhof genutzt. In wessen Eigentum und in welcher Nutzung befinden sich diese drei Grundstücke heute?

Die ehemals für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen genutzten Grundstücke befinden sich im Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds. Sie sind derzeit ungenutzt. Das Grundstück Inselstraße 20-22 befindet sich im Eigentum des Landes Berlin, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg. Das Grundstück wird für die Kinder-, Jugend- und Familienerholung genutzt.

c.) Zwei Grundstücke im Südwesten der Insel waren planungsrechtlich als Sondergebiet für Kinder- und Jugenderholung ausgewiesen. Wie hat sich das Planungsrecht auf der Insel Schwanenwerder zu Gunsten oder Ungunsten der Jugenderholung verändert?

Die zur Kinder- und Jugenderholung ausgewiesenen Grundstücke im südwestlichen Teil der Insel waren Gegenstand einer Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung), der das Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2011 zugestimmt hat. Anlass der FNP-Änderung war die bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgte Aufgabe der Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen verschiedener Bezirke zugunsten einer anderen städtebaulichen Nutzung.

d.) Der Senat wollte prüfen, inwieweit sich die Grundstücke der Kinder- und Jugenderholung auf der Insel Schwanenwerder für eine Veräußerung eignen und untersuchen, ob eine Verlagerung der Nutzung möglich ist und das Angebot von Ersatzflächen für die Nutzer akzeptabel ist. Zu welchem Ergebnis sind die Verkaufsprüfung und die Untersuchung zu den Ersatzflächen gekommen?

In 2011 wurde der Liegenschaftsfonds beauftragt, gemeinsam mit dem Bezirk die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vermarktung dieser Grundstücke zu schaffen. Für die Realisierung einer beabsichtigten Wohnnutzung ist neben der Weiterführung des B-Planverfahrens auf Basis der FNP-Änderung die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die Berliner Forsten erforderlich. Im Ergebnis eines erforderlichen Waldgutachtens erscheinen eine bauliche Entwicklung sowie eine Verwertung der Flächen schwierig umsetzbar.

Nach den Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung konnten bereits vor Einleitung des Änderungsverfahrens aufgrund der Insellage des Westteils der Stadt attraktivere Ersatzflächen im Berliner Umland gefunden werden. Nähere Informationen zu Ersatzflächen liegen nicht vor.

6.) Über welche Grundstücke verfügt das Land Berlin außerhalb Berlins und welche Nutzung besteht hier bzw. welche Nutzung ist angestrebt? Welche Flächen könnten sich bei entsprechender Entwicklung für die Jugenderholung eignen? Wie gestaltet sich das Planungsrecht?

Zu 6.:

Eine gesamtstädtische Übersicht zu den Landesgrundstücken außerhalb Berlins und deren Nutzung liegt nicht vor.

7.) Könnte die ehemalige Jugendhochschule Wilhelm Pieck, die Instandsetzung und Entfernung gesundheitsschädlichen Baumaterials vorausgesetzt, für die Jugenderholung genutzt werden? Welche Kostenprüfungen gab es? Wie gestaltet sich das Planungsrecht? Wie ist der aktuelle Stand der Planungen des Senats?

Zu 7.:

Es wird hierzu auf die Berichterstattung zum Antrag der AfD, Drs.18/1126, und auf die Kleinen Anfragen 17/16484 und 18/25031 verwiesen.
Die Nutzung der Einrichtung nach der Wiedervereinigung erfolgte durch den Internationen Bund (IB) und wurde vor über 20 Jahren eingestellt. Ein Betrieb von Einrichtungen dieser Größenordnung (1.000 Betten) wird als pädagogisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll erachtet. Detaillierte Kostenprüfungen liegen nicht vor.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie